

S a t z u n g

der

Schützengilde Wanzleben e.V.

registriert am 18.04.1990 unter laufender Nummer 7
des Vereinsregisters des Kreisgerichts Wanzleben

beschlossen auf der Vollversammlung des Vereins am 16. Mai 2008

§ 1 - Name, Sitz und Vereinszweck

Die Schützengilde Wanzleben e.V. mit Sitz in Wanzleben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von Schießsportwettkämpfen sowie den Bau und die Erhaltung der dem Schießsport dienenden Anlagen.

Der Verein setzt die Tradition der historischen Schützengilde Wanzleben von 1680 fort.

§ 2 - Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 - Begünstigungsausschluß

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Bestimmung für den Auflösungsfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen dem Landesschützenverband Sachsen-Anhalt zur weiteren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuzuführen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dies gilt auch beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 6 - Tätigkeitsmerkmale

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den Ihren entsprechen.

§ 7 - Zusammensetzung des Vereins

Der Verein besteht aus :

- Ordentlichen Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 8 - Begründung der Vereinsmitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter des Antragstellenden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder entsprechend.
- Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Erlöschen oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären.

Der Ausschluß von Vereinsmitgliedern kann erfolgen :

- bei erheblicher Verletzung der Satzung,
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluß ist durch Beschuß des Vorstands herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluß bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.

- Die Mitgliedschaft erlischt bei Rückstand der Zahlung von Beiträgen über ein Jahr bzw. 12 Monaten.

Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 10 - Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Anlagen, Waffen, Schußgeräte und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Beitragsordnung des Vereins verpflichtet.

§ 11 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind :

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 12 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenen Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister(in),
- dem/der Schriftführer(in),
- 2 Sportwarten,
- dem/der Traditionsobermann/-frau.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Er faßt seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschuß als abgelehnt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der

- Vorsitzenden,
- stellvertretenen Vorsitzenden,
- Schatzmeister(in),

mindestens jedoch durch zwei der eben genannten vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand fordert, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 14 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- die Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Satzungsänderungen,
- die Beschußfassung über Anträge,
- die Entlastung und Wahl des Vorstands,
- die Wahl der Kassenrevisoren,
- die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- die Genehmigung von Haushaltsplänen,
- die Auflösung des Vereins.

§ 15 - Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des Vereins mindestens 14 Tage vor deren Durchführung.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des Abzuändernden wörtlich in schriftlicher Form vier Wochen vor dem Beschußtermin dem Vorstand mitgeteilt werden und sind den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 16 - Leitung und Beschußfähigkeit von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.

Bei Verhinderung von Beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Beschuß abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins erfolgen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 17 - Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Beitragsjahr entrichtet haben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 - Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf ebenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 19 - Kassenrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Gremium angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenrevisoren haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege jährlich mindestens ein mal sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Die Kassenrevisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte bei Neuwahlen die Entlastung des/der Schatzmeister(s/in) sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 - Ordnungen

Zur Durchsetzung der Satzung hat der Vorstand die sich als notwendig ergebenen Ordnungen zu erlassen.

Die Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands beschlossen werden.

Die Beitragsordnung bedarf darüber hinaus der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vereinsmitglieder.

§ 21 - Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist unter der Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 22 - Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16. Mai 2008 beschlossen worden und tritt mit diesem Termin anstelle der bisherigen Satzung in Kraft.



Vorsitzender



Protokollführer